

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisch Chronicon Das ist/|| Beschreibung|| Der
Löblichen Vhralten|| Grafen zu Oldenburg vnd
Del-||menhorst/[et]c. Von welchen die jetzige|| Könige zu
Dennemarck vnd Hertzo-||gen zu Holstein ...**

Hamelmannus, Hermannus

Oldenburg, 1599

VD16 H 407

Von Grafen Johan dem XI. Grafen Johans des X. Sohn. Das Achte Capittel.

urn:nbn:de:gbv:45:1-3532

den am 298. Blat/ vnd Antonius Blome/ von ihme vermeldet haben.
Insonderheit hat er die beyden Heuser vnd Flecken Lüneborch vnd Bar-
tenstein gebawet/ wie ihme die Viefflendische annales zeugnuß geben.

Von Grafen Johan dem XI. Grafen Johans
des X. Sohn.

Das Achte Capittel.



*Exitit undecimus par patri Marte Joannes
Nunc victus, versa nunc vice victor ovat.
Arma Giselbertus, Bremensis mysta, moveret
Quando olli, victas datq; doletq; manus.*

Ropke.

*Ropkenius sed eques, Comes & Welpensis eundem ut
Bello urgent, Martis, laude triumphat, opus.
Vita licet vitiis fuerit fœdata quibusdam,
Mors tamen heic animæ sat fuit æquapiæ.*

Wir haben zuvor angezeigt / daß Graff Johann dieses nahmens der X. mit seiner Gemahlin Frewlein Mechtilden / geborner Gräffin zu Schladen / drey Söhne gezeuget / vnter denen hat der Eltiste geheissen Johann / dieses nahmens der XI. welcher zur Ehe genommen hat / Frewlein Margarethen / geborne Gräffin zur Lippe (wie Laurentius Michaelis bezeuget) vnd seind ihme von derselbigen geboren worden / drey Söhne / Graff Gerhart / Christian vnd Conradt / vnd eine Tochter / mit nahmen Jutta oder Judith / so Graff Rudolphen zu Diepholtz (dessen Schwester Frewlein Cunigunda jetzt gedachten Graff Conradten hinwieder zur Ehe gehabt) ist vermehlet worden.

Daß ich aber Grafen Johan dem XI. drey Söhne zugeschrieben / darzu bewegt mich ein versiegelter Brieff vom Jahre 1367. dem Kloster Blanckenburg gegeben / der also anseheth: Omnibus præsentia visuris & audituris, Conradus (verstehe der erste dieses nahmens) Dei gratia Comes in Oldenborch salutem in Domino. Recognoscimus tenore præsentium firmiter protestando, quod de voluntate & pleno consensu dominæ Cunigundis uxoris nostræ legitimæ ac fratrum nostrorū Gerhardi & Christiani, &c. Vnd was mehr nachfolget. Was aber diese beyden sonst gethan vnd außgerichtet haben mögen / dauon habe ich weiter keine nachrichtung gefunden.

So viel sonst diesen Grafen Johan den XI. betrifft / ist zuvor erwehnet worden / daß er beneben seinem Bruder Grafen Christian / von Graff Otten dem I. I. ober die Herrschafft Delmenhorst zu einem Erben eingesetzt worden / deren sie sich auch vngesehr vmb das Jahr Christi 1300. nach absterben ihres Vetteren / vnterfangen vnd angenommen. Es haben aber diese gebrüdere / damit solche Herrschafften vnd Güter bey sammen bleiben / vnd nicht zersplittert werden möchten / dieselbige ober die vier vnd dreissig Jar (vielleicht auch noch lenger / da man Johanni Schiffshouwer / der die zeit vom Jahr 1292. anrechnet / folgen wil) in gesamt vnzertheilt / vnd in grosser einigkeit besessen / vnd derowegen auch mehrertheils / weiln sie sich so sehr geliebet / vnd gern bey einander gewesen / bißweilen zu Delmenhorst / bißweilen zu Oldenburg / oder zu Zeddelohel Westerbürg / Borchvörde / Hude vnd Rastede (darnach es jnen gefallen) hauß gehalten / vnd ihre Gemahlin vnd Kinder bey sich gehabt.

Aus was vrsachen sie aber Anno Christi 1334. anders sinnes geworden / vnd von einander gesetzt / ist mir vnberwust: Dann domahls Graff Christian seine eigene Haußhaltung angefangen / ist ihme auch
(Dies

(dieweil der dritte Bruder Graff Otto eine Geistliche Person) zu seiner vnterhaltung/die Herrschafft Delmenhorst / auff vorhergehende vnterhandlung/abgetretten vnd eingereumet/vnd hat dagegen der Elter Bruder Graff Johan/die Graffschafft Oldenburg/ mit ihren zubehörungen vor sich vnd die seinen behalten. Jedoch hat er auch seinen Vettern den andern Grafen zu Oldenburg / so von Grafen Johan dem III. entsprossen vnd herkommen/ein stück dauon zukommen lassen müssen: Ob es aber Graff Johann der VII. oder VIII. oder dessen Söhne gewesen / dauon kan ich nichts gewisses schreiben / dieweil mir nirgent einige nachrichtung der zeit halber hierüber fürgekomen.

Es hat sich bey dieses Grafen Johans des XI. zeiten / zwischen ihme / vnd Erzbischoffen Giselberto zu Bremen / gebornen Grafen zu Brunchhorst / ein grosser vntwill erhoben / darüber sie auch endlich beiderseits ins Harnisch gebracht worden. Vnd vnterstundt sich zwar der Erzbischoff / Graff Otten den III. (von deme hernacher gesagt werden sol) Grafen Johans Bruders Sohn mit list an sich zubringen / vnd von seinem Vettern abwendig zumachē / aber Graff Otto merckte den possen / wolte sich dem Erzbischoffen nicht vertragen / sondern ist seinem Vettern Graff Johan zugezogen. Die haben nun nicht allein aus ihrem eigenen Lande viele Leute zusammen gebracht / sondern auch Herzog Wilhelmen zu Lüneburg zu hülffe bekommen / seind dem Erzbischoffen entgegen gezogen / wie sie aber im Jahr Christi 1215. bey dem Schlutter See zusammen getroffen / hat der Erzbischoff das feldt behalten / vnd seindt der Oldenburger vnd Lüneburger viel gefangen worden / so sich hernacher mit 3000. Mark ransoniren müssen.

Wie nun diß eine geraume zeit also hingestanden / ist endlich die sache bengelegt vnd vertragen / vnd gleichwol das Stedingerlandt bey der Herrschafft Delmenhorst geblieben / welches der Erzbischoff gern dauon abgezwicket / vnd vnter sich gebracht haben wolte. Damit aber dieser vertrag desto bestendiger sein mochte / ist des Erzbischoffen Bruders Tochter / Frewlein Ludigart oder Armgart / Grafen Christiano dem V. (dieses Grafen Johans Brudern Sohn) vermehlet / vnd dardurch die getroffene transaction befestiget worden.

In seinem Alter vnd kurz vor seinem Tode / hat ihme ein Ritter / Köpfe von Westerholt genant / mit hülffe vnd beystandt der Grafen von der Welppe vnd Bruckhausen zimlich zugesetzt / auch ihme die Burg Schiffenborch oder Schwippenborch (jetzt Wardenborch geheissen) eingenommen / vnd als er noch andere vom Adel / nemlich Heinrichen von Bremen / vnd Luder von der Hude / beyde Ritters / an sich gehencket / hat er Grafen Johan vnd seinen vnterthanen grossen schaden zugesügt / ist endlich mit seiner hülff in die Stadt Oldenburg gefallen / vñ hat vbel darinnen hauffgehalten.

Aber Graff Johan zündete die Stadt an etlichen örtern an / vnd mit hülff seines Sohns Grafen Conradts / seiner Landsassen vnd Bürger griff

grieff er die Feind an / dieweil nun dieselbige ohne das vom Fehre vnd Rauch vbel geplaget worden / wichen sie wiederumb aus der Stadt / denen folgete Graff Johann ganz wolgemutet nach / traffen zusammen auff der Tüngeler Marsch / also das Graff Johann das feldt behielt / vnd die Feinde die flucht geben mussten / welches nach etlicher meinung geschehen sein sol im Jahr Christi 1345. Wiewol Johannes Schiffhouwer / das Jahr Christi 1270. gesezet hat.

Domals hat auff Grafen Johans seiten die Reuter geführet / Johan von Mansingen Ritter / das Fußvolck aber Olman von Beuerbecke / vnd ist Graff Johann dieser Feinde halber (deren auch viel gefangen genommen) hernacher weiters vnbehühet geblieben / Jetztgemelter beyder vom Adel / nemlich Johans von Mansingen vnd Olmans von Beuerbecke / wirdt auch noch in etlichen versiegelten Briefen gedacht / de dato 1253. 1258. 1270. 1281. vnd 1287. daraus abzunehmen / das es seine alte Geschlechter gewesen sein müssen.

Wiewol nun dieser Graff Johann / seine Eheliche Gemahlin / vnd so lange er mit seinem Bruder Grafen Christian hauszgehalten / sich mit derselbigen wol begangen vnd vertragen / auch etliche Kinder gezeuget hatte / Dennoch da die Brüdere von einander gesezet / vnd ihre abgesonderte Haushaltung angefangen / hat Graff Johann mehrestheils zu Rastede / als ein schlechter Hausman / mit einer Benschlefferin sich geschleppt / sein Ehegemalin verstorffen (darüber er auch in des Erzbischoffs zu Bremen Bann gekommen) viele seiner Güter / sampt dem Lande zu Wührden / verpfendet / mit oberflüssigen Hunden vnd Pferden / vnd allerhandt vnnützen Gesindlein das Geldt verzehret / vnd in Summa es endlich dahin gebracht / das er sich ganz kümmerlich erhalten können. Dardurch seind seine / vnd seiner Gemahlin verwandte vnd Freunde betwogen worden / das sie ihn gedrungen / seinen eltesten Sohn Grafen Conraden die Regierung abzutretten vnd einzureumen / damit er das ganze Landt nicht endlich in verderb bringen möchte. Dahin siehet auch das Rastedische Chronicon mit diesen Worten: *Succesit in dominio Comes Iohannes filius suus, qui multis equis & canibus, & familia inutili, terram in paupertatem nimiam redegit.*

Als er es nun eine zeitlang so wüst vnd wilde getrieben / ist ihm endlich eine Reue ankommen / hat sich wiederumb zu seiner Gemahlin gefehret / alles vppiges lebendt abgeschafft / vnd sich bis in seinen Todt hinfüro allezeit ganz schlecht vnd eingezogen gehalten / Vnd ist also endlich seliglich entschlaffen / wie auch Hieronymus Henninges vnd Reulnerus in ihren Genealogiis auffgezeichnet haben.

Auff sein anhalten / seind zu den zeiten des Abts zu Rastede Herrn Godschalci in gegenwart des Thumbdechants zu Bremen / Herrn Dietrici, die Gebeinte Grafen Hunonis vnd Guilla, vnd ihres Sohns Grafen Friederichs / für dem Altar S. Iohannis Baptista auffgegraben / vnd

vnd wiederumb auffin Chor für dem hohen Altar zur Erden befrattet worden / vmb das Jahr Christi 1315. wie zuuor im 13. Capittel am 4. Blat auch ist berühret worden.

So hat er auch S. Mariae Magdalenzæ Altar im Kloster zu Rastede barwen / vnd von Nicolao Bischoffen zu Behrden (der dessen von Erzbischoffen Johanne zu Bremen bemechtiget) consecriren vnd weihen lassen.

Vnd gedencet zwar das Rastedische Chronicon der obgesetzten translation mit diesen worten : Hic (verstehe Abt Godschalckus) etiam nobiles reliquias fundatorum nostrorum Hunonis, Frederici & Villæ positas ante altare Beati Iohannis Baptistæ sustulit, præsentè Domino Thiderico dicto de Lovvenborch Decano Bremensi, ac Comite Iohanne de Oldenborch, & multis militibus & honestis viris, ipsasque reliquias in choro ante summum altare cum maximo honore divinorum laudabiliter collocavit.

Seiner freygebigkeit halber / gegen Kirchen / Klöster vnd Geistliche Personen in den Stifften / habe ich auch viele nachrichtung gefunden / dann aus allerhandt Siegel vnd Briefen / so in den Jahren 1300. 1309. 1310. 1315. 1316. 1320. 1325. 1330. vnd 1334. (vnd also für der zeit / ehe dann er ein solch ruchlos leben angefangen) zu Delmenhorst datirt sein / ist zusehen / daß er sampt seinem Bruder Graff Christian / den Klöstern Hude / Blanckenburg / Rastede vnd andern viele Güter vnd Rente vermacht vnd geschencket / Imgleichen den Mönchen zu Bremen vnd Snabrügge jährliche Pächte aus ehlichen Heusern in der Stadt Oldenburg verschrieben / vnd die Terminen durch die Stadt vnd das ganze Land vergünnet habe.

Vnd weiln Crantzius in Metropoli lib. 6. cap. 57. diese wort setzet : Iohanni de Delmenhorst Comiti, grandem debebat pecuniam, pro qua ille avenam ex decima proveniente accepit, das ist : Erzbischoff Johannes zu Bremen / war Grafen Johan zu Delmenhorst eine grosse Summet Geldes schuldig / dafür hat der Graff genommen den Habern / welchen der Erzbischoff zum Zehenden auffzuheben hatte : Vnd aber gewiß ist / daß jetztgedachter Erzbischoff Johannes / Anno Christi 1307. geköhren / vnd Anno 1327. gestorben / vnd also zuzeiten dieses Grafen Johans gelebet hat / So lasse ich mich bedüncken / daß solche wort auch von ihme verstanden werden / vnd vielleicht die obgesetzte grosse Summa Geldes an ihm von Grafen Otten dem dritten vererbet sein müsse. Das sey also gesagt von seinem lebendt vnd absterben.

Von Grafen Christian dem III. und Grafen Otten/
Grafen Johans des X. Söhnen.

Das Neunde Capittel.



*Si Camænarum celebris meretur
Inter hos laudeis aliquis, profecto
His erit dignus mera Christianus*

Hicce Camæna

*Quartus; in doctis animi Lyceis
Qui sui claustrum rudis expoliuit
Sic, ut ob linguam satis eloquentem,*

Aonijq;
M

Fontis